

# **Gestaltungssatzung der Stadt Geithain**

i. d. F. vom 17. 02. 1998

## **Gestaltungssatzung für den Stadtkern**

Örtliche Bauvorschrift über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten und über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Pflege der historischen Altstadt von Geithain.

Aufgrund von § 83 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) i. d. F. vom 26. 07. 1994 hat der Stadtrat folgende Satzung i. d. F. der 1. Änderungssatzung als örtliche Bauvorschrift zum Schutz der historischen Altstadt von Geithain beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsatz
- § 3 Baukörper
- § 4 Hinterhäuser, Anbauten und Nebengebäude
- § 5 Dachform und Dachdeckung
- § 6 Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachfenster
- § 7 Außenwände (Fassaden), Proportionen, Wandöffnungen
- § 8 Oberflächen und Außenwände
- § 9 Unbebaute Flächen und Einfriedungen
- § 10 Werbeanlagen und Warenautomaten
- § 11 Baustoffe
- § 12 Ausnahmen und Befreiungen
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Rechtskraft

Die Satzung wurde am 26. Juli 1993 und die 1. Änderungssatzung am 22. Juni 1998 vom Regierungspräsidium Leipzig genehmigt.

## § 1 Geltungsbereich

### 1. Zone 1

**Der Geltungsbereich entspricht der im Plan „Stadtkartenwerk Geithain“ des Vermessungs- und Planungsbüros Bachmann vom 30. 06. 1992, Maßstab 1 : 1250, gestrichelt dargestellten Abgrenzung, eingezeichnet von der Kommunalentwicklung Baden-Württemberg GmbH am 06. 08. 1992.**

Hierzu gehören die an folgende Straßen und Plätze angrenzenden Grundstücke:

Leipziger Straße  
Nikolaistraße  
Chemnitzer Straße  
Katharinenstraße  
Querstraße  
Markt  
Katharinenplatz  
Badergasse  
Kantorgasse  
Freigarten  
Dresdner Straße (bis einschl. Nr. 8 und 9)  
Bahnhofstraße (südl. Straßenteil bis zum Stadtpark)  
Dammühlenweg (Dammühle)

### 2. Zone 2

**Die Zone 2 umschließt als ein unregelmäßiger ringförmiger Bereich die historische Altstadt (Zone 1) mit dem die Altstadt umgehenden Grüngürtel.**

Zur Zone 2 gehören die an folgende Straßen und Plätze angrenzenden Grundstücke:

Ossaer Weg  
Gartenstraße (Teilbereich)  
Paul-Günter-Platz  
Bruchheimer Straße (Teilbereich)  
Marienstraße (Teilbereich)  
Dresdner Straße (Teilbereich)  
Colditzer Straße (Teilbereich)  
Robert-Koch-Straße  
August-Bebel-Straße  
Eisenbahnstraße (Teilbereich)  
Bahnhofstraße (Teilbereich)  
Hospitalstraße  
Louis-Petermann-Straße (Teilbereich)  
Grimmaische Straße (Teilbereich)

3. **Unberührt vom sachlichen Geltungsbereich dieser Satzung gelten die Vorschriften des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 03. 03. 1993.**
4. **Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Zone 2 entspricht der im Plan „Stadtkartenwerk Geithain“ des Vermessungs- und Planungsbüros Bachmann vom 30. 06. 1992, Maßstab 1 : 1250, mit Punkten dargestellten Abgrenzung, eingezeichnet von der Kommunalentwicklung Baden-Württemberg GmbH am 06. 08. 1992.**

## § 2 Grundsatz

**Bauliche Maßnahmen aller Art, auch Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten sowie Veränderungen im Bereich der Freiflächen sollen bezüglich Baustoffauswahl, Farbgebung, Konstruktion und gestalterischer Ausbildung der Erhaltung und Gestaltung des historischen Ortsbildes dienen.**

Ziel ist es, ortstypische Bauteile und Materialien in ihrer spezifischen Gestaltung zu erhalten. Ein Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen zerstört alte Bausubstanz und verringert damit gleichzeitig auch die Identifikationsmöglichkeit mit der eigenen regionalen Baukultur. Bei Veränderungen an baulichen Anlagen sollten Fehlleistungen der Vergangenheit rückgängig gemacht und durch eine angemessene Gestaltung ersetzt werden.

### 1. Richtlinien für die Zone 1

Für die Beurteilung von baulichen Maßnahmen in der Zone 1, also der historischen Altstadt, gelten als Richtlinien die unter § 2 bis 14 dargelegten Bestimmungen.

### 2. Richtlinien für die Zone 2

Für die Beurteilung von baulichen Maßnahmen in der Zone 2 gilt folgendes:

Aufgrund der topografischen Situation

- die historische Altstadt liegt im wesentlichen höher als das anschließende Stadtgebiet -

ist es erforderlich darauf zu achten, daß die Gebäude in der Zone 2 so ausgeformt werden, daß sie den Blick auf die historische Altstadt nicht beeinträchtigen. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen ist zu beachten, daß ein bruchloser, städtebaulicher und baulicher Zusammenhang mit dem historischen Gebäudebestand entsteht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Stellung der Gebäude zu einander und zu den Straßen und Plätzen, der Größe der Gebäude, der Fassadengestaltung und der dabei angewandten maßstäblichen Gliederung, der Geschlossenheit und der Einheitlichkeit der Dachlandschaft.

Der die Altstadt umgebende Grüngürtel (Stadtpark, Tiergehege, Kleingärten, Stadion) ist von weiterer Bebauung freizuhalten.

Die Bestimmungen gemäß § 2 bis § 16 finden in der Zone 2 sinnngemäße Anwendung.

### § 3 Baukörper

- 1. Die vorherrschende Gebäudeform des Baukörpers mit geneigtem Dach ist zu erhalten. Anzahl und Höhe der Geschosse haben sich an der ursprünglichen Bebauung zu orientieren. Bei Neu- oder Umbau ist die bestehende Baufluchtlinie einzuhalten.**

Ein wichtiger denkmalpflegerischer Grundsatz im denkmalgeschützten Altstadtkern bei

Lückenschließungen und Gebäudeerweiterungen im Dachbereich ist die Wahrung

- der Baufluchtlinie
- der Traufhöhe
- der Firsthöhe

entsprechend der ursprünglichen Bebauung. Abweichungen von diesen Festpunkten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

- 2. Das einzelne Gebäude darf gestalterisch weder in den Fassaden noch in den Dachflächen mit den Nachbargebäuden zusammengezogen werden.**

### § 4 Hinterhäuser, Anbauten und Nebengebäude

- 1. Hinterhäuser sind im Rahmen der vorhandenen Baustruktur zu erhalten, bei einem notwendigen Abbruch können sie durch einen Neubau ersetzt werden.**
- 2. Anbauten sind nur an der von der Straße abgewandten Rückseite vorzusehen. Sie haben der Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu dienen und dürfen die Belichtungs- und Belüftungsmöglichkeiten des Hauptgebäudes nicht verschlechtern. Ihre Gesamthöhe soll deutlich unter der des Hauptgebäudes liegen.**
- 3. Balkone dürfen nur an der Rückseite der Gebäude angebaut werden. Sie sind in Konstruktion und Material auf das Gebäude abzustimmen.**

Eine filigrane Holz- oder Stahlkonstruktion ist einer auskragenden Betonplatte mit massiver Betonbrüstung vorzuziehen. Wichtig ist, daß die tragende Funktion der Bauteile

sichtbar und nachvollziehbar ist und durch die Leichtigkeit der Tragkonstruktion die

untergeordnete Rolle des Anbaues deutlich wird. Geländer und Brüstungen sollten ruhige, klare Bauteile sein.

5

**4. Nebengebäude, die keine Nutzfunktion mehr haben und nicht von stadthistorischer Bedeutung sind, sollten abgebrochen werden.**

Aus stadtökologischen Gründen wird eine Verringerung der versiegelten Flächen auf den Grundstücken angestrebt. Durch Schaffung von Garten- und Grünflächen und Freisitzmöglichkeiten für die Bewohner können die Grundstücke an Attraktivität gewinnen.

**5. Autostellplätze sind als Carports (offene, überdachte Stellplätze) oder als offene Stellplätze mit unversiegelter Oberfläche (z. B. Rasenpflaster) auszubilden.**

Für die Stellplätze wird eine pergolaartige Überdeckung empfohlen, die mit Rankgewächsen begrünt werden kann.

### § 5 Dachform und Dachdeckung

**1. Die Gebäude haben sich hinsichtlich ihrer Dachausbildung harmonisch in das Stadtbild einzufügen. Dachneigung, First- und Traufhöhen sind aus der ursprünglichen Bebauung abzuleiten.**

Das steile Satteldach mit der Firstrichtung parallel zur Straße bildet ein regionaltypisches Merkmal, das Geithains Altstadt prägt. Stadttypisch sind geringe Dachvorsprünge bis max. 30 cm. Weitere typische Merkmale sind die unverdeckte Dachrinne und die massiven oder mit Gesimsbrettern versehenen Traufgesimse. Die Sparrenköpfe sind somit nicht sichtbar.

**2. Ortgangziegel oder die Ausbildung eines „Dachhutes“, bei dem das Dachdeckungsmaterial über die Traufe und den Giebel heruntergestülpt wird, lassen das Dach zu mächtig erscheinen und sind nicht zulässig.**

Ortstypisch ist eine Ortgangsausbildung, an der die Dachdeckung nur wenige Zentimeter über die Giebelwand vorsteht. Der Außenputz greift bis unter die Dachdeckung.

**3. Als Dacheindeckungsmaterial sind dunkelgraue Schieferplatten, dunkelgrauer farbbeständiger Kunstschiefer, naturroter Tonziegel oder naturroter Betondachstein zu verwenden.**

Naturschiefer und Tonziegel weisen in der Dachdeckung ein lebhaftes Farbenspiel auf: beim Schiefer ist dies erzielt durch sein natürliches Vorkommen, beim Tonziegel durch seine „Patina“, die er im Laufe der Jahre ansetzt. Betondachstein und farbbeständiger Kunstschiefer weisen ähnliche Farbeigen-

heiten auf.

6

#### § 6 Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachfenster

##### **1. Dachaufbauten sind nur in Form von Dachhäuschen, Schleppgauben und Fledermausgauben zulässig.**

**Die Höhe der Ansichtsfläche bei Dachaufbauten mit einem oder zwei Fenstern darf 1,25 m nicht überschreiten, bei Öffnungen und Fenstern, die als Rettungswege dienen, dürfen die Lichten jedoch ausnahmsweise 0,90 m x 1,20 m Größe aufweisen.**

**Sie dürfen straßenseitig insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Gebäudelänge einnehmen.**

**Die Höhe der Ansichtsfläche bei einem geschleppten Dachaufbau mit mehr als zwei Fenstern darf 0,60 m nicht überschreiten.**

**Eine Mischung aus Dachhäuschen und Schleppgauben auf derselben Dachseite ist nicht zulässig.**

**In der Materialwahl haben sich die Dachaufbauten an das Gesamtgebäude anzupassen: für die Deckung sind Schiefer oder Tonziegel, für die Wangen ebenfalls Schiefer oder Putz zu verwenden.**

- 2. Dachflächenfenster und Dacheinschnitte dürfen nur auf von öffentlichen Flächen nicht einsehbaren Gebäudeseiten eingebaut werden.**
- 3. Sonnenkollektoren, Parabolantennen und andere technische Aufbauten dürfen nur auf dem öffentlichen Raum nicht einsehbaren Dachflächen installiert werden, Sonnenkollektoren müssen mit einer nicht reflektierenden Oberfläche versehen sein und mit der Gesamtgestaltung der Gebäudeansicht abgestimmt werden.**
- 4. Schneefangeinrichtungen sind als Schneefanggitter auszubilden. Sie sind bis max. 0,40 m oberhalb der Dachtraufe zulässig.**

#### § 7 Außenwände (Fassaden), Proportionen, Wandöffnungen

- 1. Die Errichtung oder Veränderung der Fassaden hat in der für Geithain typischen Fassadengestaltung zu erfolgen. Die einzelnen Wandflächen sind als zusammenhängende, in sich geschlossene Ebenen auszubilden.**

**Vorsprünge von Wandflächen sowie Kragplatten sind nicht zulässig. Vordächer und Erker sind an der der Straße zugewandten Hausseite nicht zulässig.**

- 2. Die Anzahl und die Größe von Wandöffnungen (Fenster, Türen, Schaufenster) sowie ihre Anordnungen haben sich an dem Vorbild der überlieferten Fassadengestaltung zu orientieren.**
- 3. Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig. Sie sind in Größe, Gliederung und Proportion auf das Gebäude und seinen Maßstab abzustimmen. Folgen mehrere Schaufenster aufeinander, so sind sie durch Pfeiler zu unterteilen. Holzstützen sind mind. 12 cm, Mauerwerkspfeiler als Mittelpfeiler mind. 36,5 cm als Eckpfeiler mind. 50 cm breit auszubilden. Ummantelte Stahlstützen sind in einer Mindestbreite von 18 cm auszubilden. Die Schaufenster sind mit Sockelzone auszubilden.**
- 4. Sämtliche Wandöffnungen wie Fenster, Türen und Schaufenster sind vorrangig rechteckig stehend auszubilden.**

**Die Farbauswahl hat sich am derzeitigen Erscheinungsbild, sofern kein gestalterischer Mißstand vorliegt, oder dem historischen Erscheinungsbild zu orientieren.**

**Die für Geithain typischen Fenster- und Türgewände aus Porphyrtuff sind zu erhalten, falls notwendig in gleicher Weise zu erneuern.**

**Sprossenfenster sind gemäß dem derzeitigen Erscheinungsbild, sofern kein gestalterischer Mißstand vorliegt, oder dem historischen Erscheinungsbild entsprechend auszubilden.**

Bei Neubauten bzw. notwendigen Fenstererneuerungen sollen Unterteilungen vorgesehen werden, die sich am historischen Vorbild orientieren. Die Fenstersprossen sind konstruktiv oder auf der Außenseite aufgesetzt, auszubilden.

**Getönte oder spiegelnd beschichtete Fensterscheiben sind nicht zulässig.**

- 5. Rolladenkästen dürfen außen nicht in Erscheinung treten. Das Fensterformat darf in der Größe nicht verändert werden. Klappläden sollten, soweit sie historisch vorhanden waren, wieder angebracht werden. Kunststoffklappläden sind nicht zulässig.**
- 6. Markisen sind nur im Erdgeschoßbereich zulässig. Sie haben sich der vertikalen Gliederung der Fassade anzupassen und sind entsprechend zu unterteilen. Korbmarkisen sind nicht zulässig. Der Markisenbezug muß farblich auf die Fassade abgestimmt sein und darf nicht aus einem glänzenden Material (Kunststoff) bestehen. Feststehende Markisen sind nicht zulässig.**

- 7. Vorhandene historische Haustüren und Tore sind zu erhalten. Ist eine Erneuerung unvermeidlich, haben sie sich in Material, Gestaltung und Form am historischen Vorbild zu orientieren.**

#### § 8 Oberflächen und Außenwände

- 1. Sämtliche Gebäudedetails aus Porphyrtuff sind zu erhalten. Bei starker Schädigung sind sie in massiver Ausführung zu ersetzen.**
- 2. Zur Erneuerung oder Ausbesserung der für Geithains Innenstadt typischen Putzfassaden darf nur ein glatter Putz oder ein Strukturputz bis zu einer Körnung von 2,5 mm verwendet werden.**

**Ortsuntypische Strukturputze sind nicht zulässig.**

**Plattenverkleidungen (z. B. Asbestzement-, Klinker-, Keramik-, Steinzeugplatten) sind ortsfremd und deshalb unzulässig.**

**Eine Außendämmung der Fassaden ist nicht zulässig bei Fassaden mit Tür-, Tor- oder Fenstergewänden.**

Die charakteristische Profilierung der Gebäudeansicht würde sich durch eine solche Maßnahme verändern.

- 3. Putzanstriche sind mit Mineral-Silikatfarben (ohne Kunststoffbeimischung) oder Kalkfarben auszuführen.**

Im Gegensatz zu kunststoffhaltigen Dispersionsfarbanstrichen, haben diese Anstriche ein mattes Erscheinungsbild und entsprechen den ursprünglich verwendeten Farben.

**Die Auswahl der Farben für die vom öffentlichen Straßenraum sichtbare Fassade und deren Details, ist mit Abstimmung der Stadt Geithain und außerdem im Fall des Einzeldenkmals, vorbehaltlich der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde, auszuführen.**

- 4. Möglich ist die Begrünung der Fassaden mit standortgerechten Rankgewächsen.**

Wandbegrünung verbessern das Kleinklima - schützen die Fassaden, bieten Lebensraum für Kleintiere und - nicht zuletzt - bereichern das Stadtbild. Rankgerüste können eine Fassade vorteilhaft gliedern.

#### § 9 Unbebaute Flächen und Einfriedungen



- 1. Die Befestigung und die Einfriedung von unbebauten Grundstücksflächen müssen sich dem historischen Bild der Altstadt anpassen.**

9

- 2. Hofflächen, Terrassen, Wege und Stellplätze müssen vegetationsfreundlich, d. h. wasserdurchlässig gestaltet werden.**

Auf unversiegelten, wasserdurchlässigen Flächen kann Regenwasser versickern, der Boden wird belüftet und ernährt; ein übermäßiges Aufheizen der Bodenbeläge und ihrer Umgebung - wie es bei versiegelten Flächen vorkommt - wird verhindert.

Die Art des Flächenbelages richtet sich nach der Nutzung. Als Regel gilt: Je geringer die

Beanspruchung, desto grüner die Fläche. Wo Autos parken, sind Rasenpflaster oder Rasengittersteine zu empfehlen. Pflasterbeläge sollten breite Fugen aufweisen: so kann zwischen den Steinen das Gras wachsen. Für weniger begangene Wege eignen sich kies-

und wassergebundene Decken.

- 3. Garteneinfriedungen sind mit Staketen in Holz oder Guß auszuführen. Für Heckenpflanzungen sind heimische Gehölze zu verwenden.**

- 4. Stützmauern sind aus Naturstein der Umgebung, insbesondere aus dem Rochlitzer Porphyrtuff, zu errichten bzw. zu erneuern.**

Wo es die statischen Anforderungen zulassen, sollen Mauern als Trockenmauern ausgeführt werden. Sie bieten Lebensraum für Steingartenpflanzen, aber auch für Eidechsen und andere Kleintiere.

- 5. Die Geithainer Stadtmauer ist ein Kulturdenkmal und Bestandteil des historischen Stadtkerns. Erneuerungen bzw. Ausbesserungen sind mit der Denkmalbehörde abzustimmen. Die Ausführung hat in der historischen Bauweise zu erfolgen.**

## § 10 Werbeanlagen und Warenautomaten

Werbeanlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen, sowie nicht ortsfeste (fliegende) Einrichtungen, die zeitlich begrenzt für einen besonderen Zweck aufgestellt bzw. angebracht werden.

Dies können sein:

- Bilder, Bemalungen, Beschriftungen, Schilder, Lichtwerbungen
- selbständige bauliche Anlagen, die zum Zwecke der Werbung bzw. zum Zwecke der Anbringung von Werbeschildern aufgestellt werden
- Markisen

- 1. Genehmigungsfrei sind Werbeanlagen bis zu einer Größe von 0,2 m<sup>2</sup>.**

2. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und auf den der Geschäftsstraße zugewandten Seite der Gebäude zulässig. Die dürfen die Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses nicht überschreiten und die Fassadengliedernden Architekturteile (Gesimse, Gewände u. a.) nicht unterbrechen bzw. verdecken.

10

**Unzulässig sind:**

- Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht
- Produktwerbung
- Werbeanlagen als von innen beleuchtete Kunststoffkästen.

**Die Höhe von horizontal auf der Fassade angebrachten Werbeanlagen und Schriften darf 0,40 m nicht überschreiten.**

**Die Breite darf nicht größer als ein Drittel der Gesamtbreite des Gebäudes sein. Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind in Größe und Form aufeinander abzustimmen Einzelbuchstaben sind anzustreben.**

**Vorhandene schmiedeiserne Ausleger (Schilder und Zeichen) sind zu erhalten. Neue Auslegerschilder sind in Form, Farbe, Material und Größe auf das Gebäude abzustimmen.**

3. Warenautomaten sind unzulässig, wenn sie auf die der Straße zugewandten Fassade aufgesetzt werden.

#### § 11 Baustoffe

**Grundsätzlich sind baubiologisch positiv zu beurteilende Materialien und Produkte, bzw. historisch überlieferte Materialien zu verwenden.**

Für die anstehenden Maßnahmen wird für viele Hauseigentümer die Frage nach der Wahl

der geeigneten Baustoffe auftreten. Hierbei stehen heute Gesichtspunkte der Umweltverträglichkeit sowie des gesunden und natürlichen Wohnens im Vordergrund.

Die Berücksichtigung ökologischer Kreisläufe bedeutet, daß die Baustoffe von der Gewinnung und Herstellung bis zur Entsorgung bzw. Wiederverwertung umweltfreundlich sein sollen (was z. B. für Kunststoff-Fenster nicht zutrifft). Durch die Verwendung langlebiger und natürlich wertvoller Materialien soll der „Wegwerfmentalität“ entgegengewirkt werden. Zugleich unterstützen solche Produkte auch handwerkliche Traditionen, die auf naturgemäßer, langlebiger und materialgerechter Verarbeitung beruhen.

Umweltfreundliche Materialien erfüllen die Anforderungen an gesundes und natürliches Wohnen.

Baubiologisch positiv zu beurteilende Materialien und Produkte sind meist historisch

überlieferte Materialien und fügen sich daher nahtlos in die örtliche Bautradition und damit in das gewachsene Ortsbild ein.

11

Zum Beispiel haben Holz und Ton eine lange Tradition als Baumaterialien. Bei Imprägnierungen, Lasuren und Decklacken sollen Produkte verwendet werden, die entweder ausschließlich oder zumindest weitgehend aus biologischen Grundstoffen bestehen. Im Innen- und Außenbereich (Fassade) sollten nur mineralische Putze und mineralische Wandfarben (auch als Wandlasurfarbe verwendbar) verarbeitet werden, die auf natürlichen Bestandteilen basieren.

## § 12 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von Vorschriften dieser Satzung und von Vorschriften aufgrund dieser Satzung, die als Sollvorschriften aufgestellt sind, können gestattet werden, wenn die Ausnahmen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind und die festgelegten Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Von zwingenden Vorschriften dieser Satzung oder von zwingenden Vorschriften aufgrund dieser Satzung kann auf schriftlichen und begründeten Antrag befreit werden, wenn
  1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
  2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist;eine nicht beabsichtigte Härte liegt auch dann vor, wenn auf andere Weise dem Zweck einer technischen Anforderung in dieser Satzung oder Vorschriften aufgrund dieser Satzung nachweislich entsprochen wird.
- (3) Ist für bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen, die keiner Genehmigung bedürfen, eine Ausnahme oder Befreiung erforderlich, so ist die Ausnahme oder Befreiung schriftlich zu beantragen.
- (4) Ausnahmen und Befreiungen können mit Auflagen und mit Bedingungen verbunden und befristet erteilt werden.
- (5) Ist eine Ausnahme oder Befreiung unter Bedingungen oder befristet erteilt worden, so sind die Genehmigungen entsprechend einzuschränken.

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift dieser Satzung oder gegen vollziehbare Anordnungen auf Grund dieser Satzung können gemäß § 81 SächBO mit einer Geldbuße bis zu 52.000,00 € geahndet werden.

12

### § 14 Rechtskraft

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, ihrer Genehmigung in Kraft.

Ausgefertigt: Geithain, am 25. Juni 1998

Galisch  
Bürgermeister

(Siegel)

